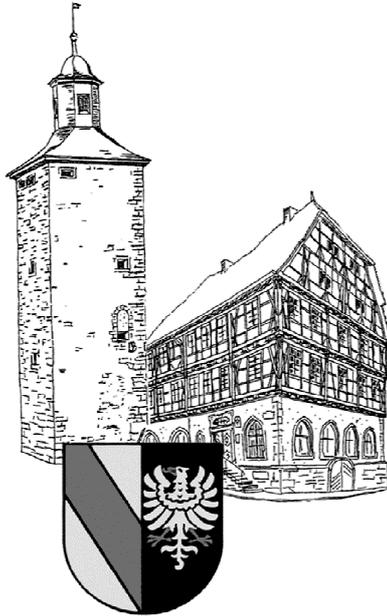


SATZUNG



DER HEIMATFREUNDE EPPINGEN E.V.

§ 1 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen " **Heimatsfreunde Eppingen e.V. Historischer Verein der Stadt Eppingen** " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist entstanden aus der langjährigen Ortsgruppe Eppingen des Landesvereins Badische Heimat. Er hat seinen Sitz in Eppingen.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dabei will der Verein das überlieferte heimatliche Kulturgut erhalten, pflegen, wissenschaftlich erforschen und an sinnvoller Neugestaltung mitwirken.

Er will sich der ideellen Förderung des Denkmalschutzes widmen, Volks-, Heimat- und Landeskunde betreiben, genealogische Forschungen anregen, zur Erhaltung der heimischen Mundart beitragen und die Kultur pflegen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Vorträge, Lehr- und Studienfahrten, Führungen, Besichtigungen und Tagungen.
 - b. Fachliche Beratung auf seinen Arbeitsgebieten.
 - c. Herausgabe heimatkundlicher Veröffentlichungen.
 - d. Zusammenarbeit mit Gesellschaften und Vereinen gleicher oder verwandter Zielrichtungen sowie mit den entsprechenden staatlichen und kommunalen Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften.
 - e. Sammlung des Schrifttums aus seinen Arbeitsgebieten.

§ 3 **GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Mitglieder und Organe des Vereins führen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 4 **MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn es den Verein schädigt und seinen Zwecken zuwiderhandelt.
 - b. Wenn es mit der Entrichtung der Beiträge mehr als 1 Jahr in Rückstand bleibt.

§ 5 **BEITRAG**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehepaare und Familien zahlen das 1 1/2- fache des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung kann für Schüler und Studenten einen ermäßigten Beitragsatz festsetzen.
4. Der von körperschaftlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch Selbsteinschätzung bestimmt; er soll mindestens das Doppelte des Jahresbeitrags der Einzelmitglieder betragen.
5. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
6. Nach Entrichtung des Beitrags werden den Mitgliedern die Veröffentlichungen des Vereins zu besonderen Bedingungen abgegeben.

§ 6 **GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst alljährlich, mindestens aber alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Antrag des Beirats
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Einzelmitglieder.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, mindestens 1 Woche vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben. In geeigneten Fällen kann die Einladung der Mitgliederversammlung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Eppinger Nachrichtenblatt (Eppinger Stadtanzeiger) erfolgen. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. In der Mitgliederversammlung haben nur die anwesenden Mitglieder Stimmrecht. Über die Erörterungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ihr wesentlicher Inhalt ist zu veröffentlichen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre. Er bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
Sie setzt den Jahresbeitrag fest.
Sie ernennt zwei Rechnungsprüfer.
Sie beschließt nach Maßgabe des § 11 über Satzungsänderungen und nach Maßgabe des § 12 über die Auflösung des Vereins.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmgleichheit, entscheidet seine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse fertigt der Schriftführer eine Niederschrift.
2. Der Vorsitzende und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt vereinsintern die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Kassier berät den 1. Vorsitzenden in finanziellen Angelegenheiten der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse berufen.
5. Der Vorstand führt im Falle des Ablaufs der Wahlperiode die Geschäfte weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 10 **BEIRAT**

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und bis zu 25 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre berufen werden. Bei der Auswahl der Beiräte sollen die Aufgabengebiete des Vereins berücksichtigt werden.
2. Sitzungen des Beirats werden durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 mal jährlich einberufen. Sie sind auf Antrag des Beirats einzuberufen.
3. Der Beirat berät den Vorstand durch Empfehlungen. Ein Antrag des Beirats auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden verbindlich. Über Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen der Satzung müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

§ 12 **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens 1/4 der gesamten Mitgliedschaft darstellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 13 **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Abgesehen von § 12 ist für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kein bestimmtes Quorum erforderlich. In Fällen der Beschlussunfähigkeit bei Beschlüssen gem. § 12 ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, für welche kein bestimmtes Quorum mehr nötig ist. Darauf ist in der entsprechenden Einladung hinzuweisen.

§ 14 **GÜLTIGKEIT DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. März 1980, teilweise geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 1995 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2012 in Kraft.

Eppingen, den 26. April 2012

1. Vorsitzender